

RS OGH 1973/4/4 5Ob63/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1973

Norm

ABGB §165b

AußStrG §16 BII2g

Rechtssatz

Es bedeutet keine Nichtigkeit, sondern bloß eine Mangelhaftigkeit, wenn in erster Instanz vor der Beschußfassung nach § 165 b ABGB keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, ob im Sinne der Behauptung der Kindesmutter der außereheliche Vater tatsächlich seit mindestens sechs Monaten unbekannten Aufenthaltes war oder ob die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt hätte werden können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 63/73

Entscheidungstext OGH 04.04.1973 5 Ob 63/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0007446

Dokumentnummer

JJR_19730404_OGH0002_0050OB00063_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at